

Bundessteuerberaterkammer, KdÖR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Geschäftsführung

Herrn  
Eduard Oswald MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Haus der Steuerberater  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

Zentrale 030 240087-0  
Durchwahl 030 240087-61  
Telefax 030 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)  
<http://www.bstbk.de>

**E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

3. März 2006  
Bg/Ze

#### **Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen**

- 1. der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“, BT-Drs. 16/643**
- 2. der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“, BT-Drs. 16/634**
- 3. des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen“, BT-Drs. 16/520**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 8. März 2006 und die Möglichkeit der Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen.

Als gesetzliche Spitzenorganisation der mehr als 79.000 deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater unterstützt die Bundessteuerberaterkammer alle Bemühungen, das Steuerrecht zu vereinfachen. Hierfür hat sie kürzlich 111 Vorschläge zur Fortentwicklung und Vereinfachung des Steuerrechts präsentiert. Eine Möglichkeit besteht z. B. darin, dass Ausnahmetatbestände, die entweder nur für eine verschwindende Minderheit von Steuerpflichtigen Relevanz haben oder die eine bestehende Systematik durchlöchern, abgeschafft werden. Mit den vorliegenden Entwürfen werden allerdings zahlreiche neue Ausnahmen geschaffen, die zu vielfältigen Abgrenzungsfragen und zu neuem Streitpotential führen werden. Das Ziel eines verständlichen Steuerrechts geht erneut im Zielkonflikt zwischen Förderung von Wachs-

tum und Beschäftigung, Familienförderung und Haushaltsnot unter. Umso unverständlicher ist, weshalb angesichts dieser neuen Verkomplizierungen dem Steuerpflichtigen der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten versagt wurde.

Die in den Entwürfen enthaltenen Regelungen sollen weitere im Koalitionsvertrag angekündigte Maßnahmen umsetzen und stehen erklärtermaßen im Zusammenhang mit der zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich alle Anstrengungen, die geeignet sind, die Lage der öffentlichen Haushalte nachhaltig zu stabilisieren. Insofern ist es auch angezeigt, echte missbräuchliche Gestaltungen einzudämmen. Die vorgesehenen Maßnahmen schließen jedoch in vielen Bereichen nicht nur Besteuerungslücken bzw. dämmen Gestaltungsmissbrauch ein. Vielmehr werden viele Steuerpflichtige mit neuen komplizierten, bürokratischen Regelungen konfrontiert, was die Effizienz und Akzeptanz des deutschen Steuerrechts weiter verschlechtern wird.

Die Bundessteuerberaterkammer hat die in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Neuregelungen insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Praktikabilität und ihrer Systemgerechtigkeit überprüft. Unsere Anmerkungen zu den Einzelregelungen sind auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung  
Bettina Bethge  
Geschäftsführerin

Anlagen

# **Stellungnahme**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und  
SPD zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Be-  
schäftigung, BT-Drs. 16/643**

**Bundessteuerberaterkammer**  
Steuerabteilung  
Tel.: 030/24 00 87-61  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)  
3. März 2005

## Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Zu Nr. 2, 7: Neuregelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, zum einen Wachstum und Beschäftigung zu fördern und zu diesem Zweck auch und gerade im privaten Haushalt zur Schaffung neuer Beschäftigungsverhältnisse beizutragen, zum anderen aber auch Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten. Die Verfolgung dieser Ziele ist grundsätzlich zu begrüßen.

Leider kommt es durch das gleichzeitige Verfolgen mehrerer Ziele bei den Kinderbetreuungskosten zu einem Nebeneinander verschiedener Regelungen – vornehmlich in den §§ 4 f, 10, 35 a EStG – die dem Ziel eines übersichtlichen, für die Steuerpflichtigen handhabbaren Steuerrechts konträr entgegenstehen. Die Abzugsmöglichkeiten variieren je nach Lebenssituation der Eltern und Alter der Kinder: Bei der Einkünfteermittlung im Fall von Betriebsausgaben/Werbungskosten, als Abzug vom Gesamtbetrag der Einkünfte bei Sonderausgaben, als Abzug von der Steuerschuld bei haushaltsnahen Dienstleistungen gemäß § 35 a EStG. Damit sind auch die steuerlichen Auswirkungen von betragsmäßig gleich hohen Aufwendungen jeweils unterschiedlich groß. Es ist dabei sehr zu begrüßen, dass eine zumutbare Eigenbelastung, wie sie bisher in § 33 c EStG enthalten war, für Kinderbetreuungskosten zukünftig entfällt.

Einfacher und systemgerechter wäre es jedoch, erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten den Betriebsausgaben/Werbungskosten zuzuordnen und nicht lediglich eine neue Kategorie von Aufwendungen einzuführen, die – unter bestimmten Voraussetzungen – **wie** Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln sind. Dies führt u. a. zu einer Reihe von redaktionell erforderlichen Anpassungen. Eine derartige Zuordnung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten wäre u. E. durchaus möglich, da sich die Zuordnungsfragen ähnlich wie bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte darstellen. Diese Aufwendungen liegen ebenfalls an der Schnittstelle zwischen beruflicher und privater Veranlassung und werden dennoch – wenn auch begrenzt – eindeutig den Betriebsausgaben/Werbungskosten zugeordnet.

Der in § 4 f EStGE geforderte Doppelnachweis durch Rechnung **und** Zahlungsnachweis erscheint als überzogen. Die Nachweisregelung sollte daher alternativ formuliert werden.

Die steuersystematisch bedenkliche Einführung einer neuen Kategorie von Ausgaben, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, bei bestimmten Voraussetzungen aber **wie** solche behandelt werden, wird in den vorliegenden Änderungsvorschlägen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion DIE LINKE vermieden. Beide Vorschläge sind für den Steuerpflichtigen überschaubarer und in ihrer Auswirkung auf die Steuerschuld eindeutig zu erkennen. Inwieweit die haushaltsbezogenen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beträge innerhalb des bestehenden Finanzierungsrahmens liegen, ist jedoch nicht ersichtlich.

Alternativ schlagen wir vor, Kinderbetreuungskosten insgesamt als Sonderausgaben abzugsfähig zu stellen.

#### Zu Nr. 4: § 7 Abs. 2 EStG

Die degressive Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter soll, im Vorgriff auf eine Unternehmenssteuerreform, zeitlich begrenzt erhöht werden, um Investitionsanreize zu schaffen. Von dieser Maßnahme gehen sicherlich positive Impulse aus. Besser als die Erhöhung der degressiven AfA von 20 auf 30 % wäre u. E. jedoch, die AfA-Fristen auf den Stand vor 2001 zurückzunehmen. Im Zuge der Anpassung der AfA-Tabellen 2001 waren die Abschreibungsfristen zum Teil erheblich verlängert worden. Die Länge der Abschreibungsfristen spielt für die Investitionsplanung eine wichtige Rolle. Eine Rücknahme der damaligen Verlängerungen und damit angemessenen Verkürzung der AfA-Fristen würde auf breiterer Ebene investitionsfördernd wirken.

#### Zu Nr. 7: Buchst. b: § 10 Abs. 1 Nr. 5 (neu) EStG

Sowohl in § 4 f EStG-E als auch in § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG-E heißt es: „Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.“ In § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG-E fehlt ein entsprechender Satz. Danach könnte ein Alleinverdiener-Ehepaar für Kinder zwischen drei und sechs Jahren Kosten für Sportkurse o. ä. geltend machen, während diese Kosten für Doppelverdiener-Ehepaare oder für Kinder über sechs Jahre vom Abzug ausgeschlossen sind. Eine solche Differenzierung ist nicht sachgerecht. Ebenso fehlt als Voraussetzung für den Abzug nach

§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden müssen. Dies ist zwar insoweit zu begrüßen, als es sich bei den abziehbaren Aufwendungen hier in erster Linie um Kindergartenbeiträge handeln dürfte. Es wäre nicht sinnvoll, Kindergärten nunmehr die Pflicht zur Rechnungsstellung aufzuerlegen. Es können aber für die Berücksichtigung von Kindergartenbeiträgen nach §§ 4 f, 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG keine anderen Voraussetzungen (Vorhandensein einer Rechnung) angelegt werden, als nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Um keinen Verwaltungsmehraufwand zu schaffen, sollte für Kindergartenbeiträge in jedem Fall der Zahlungsnachweis z. B. über Kontenauszüge ausreichend sein.

#### Zu Nr. 13: § 35 a EStG

Die beabsichtigte Bekämpfung von Schwarzarbeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Versuch einer Eindämmung durch Schaffung bzw. Erweiterung steuerlicher Anreize trägt allerdings zur fortschreitenden Verkomplizierung des Steuerrechts bei, wie sich in § 35 a EStG unschwer erkennen lässt.

Wie hoch der Zielerreichungsgrad des bisherigen § 35 a EStG bisher war, können wir nicht beurteilen. Hierfür wäre zunächst eine Wirkungsanalyse der Norm erforderlich. Bekannt ist lediglich, dass zahlreiche Abgrenzungsfragen klarstellende Verwaltungsanweisungen erforderlich machten, in denen die Finanzverwaltung vorwiegend restriktive Auslegungen vornahm. Die Abgrenzungsfragen werden durch die Erweiterung des Regelungsbereichs auf neue Tatbestände weiterhin zunehmen. Ob die Vorschrift ihren Zweck erfüllen kann, wird auch von einer zielgerichteten Umsetzung durch die Finanzverwaltung abhängen.

## **Artikel 2: Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Wir begrüßen die Anhebung der Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) in den alten Bundesländern von 125.000 € auf 250.000 € ausdrücklich, da die Anwendung der Ist-Versteuerung zu Liquiditätsvorteilen führt und so insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen entlastet. Diese Maßnahme wird jedoch im Hinblick auf das in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehene Inkrafttreten zum 1. Juli 2006 in ihrer positiven Wirkung beeinträchtigt.

Grundlage für die Entscheidung, ob ein Unternehmer auf Antrag die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten vornehmen darf, ist der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres. Dieser darf nach der jetzigen Regelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG 125.000 € nicht übersteigen. Hat ein Unternehmer im Jahr 2005 einen höheren Umsatz erzielt, muss er ab dem 1. Januar 2006 die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen. Liegt der Umsatz allerdings nicht über der neuen Grenze des § 20 UStG (250.000 €), so kann der Unternehmer die Umsatzsteuerberechnung ab dem 1. Juli 2006 wieder umstellen. Er müsste also die Umsatzsteuerberechnung für ein halbes Jahr ändern.

Eine solche Umstellung ist aber nicht mit einem Knopfdruck zu erledigen. Damit verbunden ist die (erneute) Umstellung der gesamten Buchführung im Hinblick auf die Erfassung der geleisteten Umsätze und der Führung der Umsatzsteuerkonten. In der Umsatzsteuerjahreserklärung 2006 würde sich zudem die Schwierigkeit ergeben, die beiden systematisch unterschiedlichen Halbjahre zusammenzuführen. Dies führt nach unserer Ansicht zu unnötiger Belastung und Bürokratie gerade für diejenigen Unternehmen, die nach der neuen Regelung besonders gefördert werden sollen.

Wirtschaftsfreundlich wäre es, zeitgleich mit der Vorlage des Gesetzentwurfs eine Billigkeitsregelung vorzusehen, nach der ein Unternehmer die Umsatzsteuerberechnung auch weiterhin nach vereinnahmten Entgelten vornehmen kann, wenn der Gesamtumsatz im Jahr 2005 die Grenze von 250.000 € nicht überschritten hat. So könnte für die betroffenen Unternehmer unnötiger Mehraufwand verhindert werden. Wir haben dies gegenüber der Finanzverwaltung vorgetragen, damit jedoch bisher kein Gehör gefunden.

## **Stellungnahme**

### **zum**

- **Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen, BT-Drs. 16/634**
- **Entwurf eines Gesetzes des Bundesrates zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen, BT-Drs. 16/520**

# **Entwurf**

## **eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen**

### **Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### Zu Nr. 1 - § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG

Die vorgesehene Änderung soll ausweislich der Gesetzesbegründung dafür sorgen, dass ein „Steuersparmodell“ beseitigt wird, das bereits Steuerausfälle in Höhe mehrerer 100 Millionen Euro verursacht haben soll.

Es ist grundsätzlich sinnvoll, Steuersparmodelle gesetzlich zu verhindern, die zur volkswirtschaftlichen Fehlallokation von Kapital führen. Problematisch ist im hier jedoch, dass dieses so genannte Steuersparmodell allein aus der Systematik der Einnahmen-Überschussrechnung resultiert. Bei der geplanten Gesetzesänderung handelt es sich daher um eine Durchbrechung dieser Systematik mit dem Ziel, deren logische Folgen nicht mehr zuzulassen. Dies wird gravierende Auswirkungen für alle Steuerpflichtigen haben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, d. h. gerade auch für die überwiegende Mehrzahl derjenigen, die keinerlei missbräuchliche Steuerstundungen angestrebt oder in Anspruch genommen haben.

Es entsteht zunehmend der Eindruck, dass diese Gewinnermittlungsart unerwünscht ist. Nachdem durch das mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz eingeführte amtliche Formular Einnahmen-Überschussrechnung bereits zusätzlicher bürokratischer Aufwand gerade für kleine Unternehmer entstanden ist, folgt nun ein weiterer Eingriff. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung werden erneut zusätzliche Aufzeichnungspflichten erforderlich, welche die Aufzeichnungen eines Einnahmen-Überschussrechners immer mehr an die volle handelsrechtliche Buchführung annähern.

Die vorgesehene Änderung führt zu einer weiteren Durchbrechung der steuerlichen Systematik und wird daher von uns abgelehnt.

### Zu Nr. 2: § 5 EStG

Es soll gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Angaben zu gebildeten Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz übereinstimmen. Es ist in jedem Fall begrüßenswert, dass es zu keinem (weiteren) Auseinanderfallen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommt. Angesichts des geltenden Maßgeblichkeitsgrundsatzes in § 5 Abs. 1 EStG ist allerdings nicht ohne weiteres ersichtlich, dass für dieses Ergebnis eine Gesetzesänderung tatsächlich erforderlich ist.

### Zu Nr. 3: § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

Vorgesehen ist, die so genannte 1 %-Methode nur noch für Kraftfahrzeuge zuzulassen, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Damit soll nach der Gesetzesbegründung vor allem ein Steuervorteil aus der Anwendung der 1 %-Methode für Unternehmer, die ein dem Betriebsvermögen zugeordnetes Fahrzeug überwiegend privat nutzen, beseitigt werden. Dies ist vom Grundsatz her nicht zu beanstanden.

Kritisch sehen wir jedoch die praktischen Umsetzungsprobleme, die sich aus der Regelung ergeben. Bei Fahrzeugen, die zu weniger als 50 % betrieblich genutzt werden, ist der Entnahmewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG zu ermitteln und mit den auf die geschätzte private Nutzung entfallenden Kosten anzusetzen. Offen ist noch, wie dieser Nutzungsanteil vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, bzw. glaubhaft zu machen ist. Laut Gesetzesbegründung soll ein Fahrtenbuch nicht zwingend erforderlich sein. Dies ist sehr zu begrüßen, da die Anforderungen an ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch so hoch angelegt werden, dass sie nur mit sehr hohem bürokratischen Aufwand erfüllt werden können. Die Steuerpflichtigen müssen aber verlässlich wissen, welche (zumutbaren) Anforderungen an den Nachweis der Privatnutzung bzw. der betriebliche Nutzung gestellt werden. Es reicht auch nicht, dies in einem BMF-Schreiben Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes klarzustellen. Da die vorgesehene Regelung rückwirkend zum 1. Januar 2006 Geltung erlangen soll, kann es ggf. bereits jetzt zu spät sein, Anforderungen rückwirkend umzusetzen bzw. zu erfüllen. Auch bei Fahrzeugen, bei denen nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass die betriebliche Nutzung tatsächlich über 50 % liegt, kann ein Nachweis dafür verlangt werden. Wie hat dieser auszusehen? Muss hier ein Fahrtenbuch geführt werden, um nachzuweisen, dass die Anwendung der 1 %-Methode zulässig ist? Dies würde die Regelung wohl ad absurdum füh-

ren. Anforderungen an die erforderlichen Nachweise sind daher umgehend zu präzisieren und möglichst gesetzlich festzuschreiben, um späteren Streitfällen vorzubeugen.

Eine Änderung der Besteuerung des geldwerten Vorteils von Arbeitnehmern, denen ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, ist laut der Gesetzesbegründung nicht vorgesehen. Das Gesetz selbst schränkt die 1 %-Regelung auf Fahrzeuge ein, die „zu mehr als 50 vom Hundert betrieblich genutzt“ werden. Zwar stellen beim Arbeitgeber solche Fahrzeuge immer notwendiges Betriebsvermögen dar. Die Kosten für die Überlassung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer sind demzufolge betrieblich veranlasst; ungeachtet dessen ist die private Nutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer keine betriebliche Nutzung, es sei denn, man wollte den Nutzungsbegriff neu ausfüllen. Wir regen daher an, einen entsprechenden Satz in den Gesetzestext einzufügen, um Streitfragen vorzubeugen, da die Gesetzesbegründung selbst nur im Zweifelsfall Wirkung entfaltet.

## **Artikel 2 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

### Zu Nr. 2: § 13 b UStG

Es ist vorgesehen, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auch für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen einzuführen. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass darunter auch die Reinigung von Räumen und Inventar einschließlich Teppichreinigung und Fensterputzen fallen sollen. Dies gibt in mehrfacher Hinsicht Anlass zu Problemen.

Zum einen wird ein Personenkreis von der Übernahme der Steuerschuld betroffen, der aus seiner üblichen Geschäftstätigkeit keine Umsatzsteuer abzuführen hat. Dies sind z. B. Kleinunternehmer gem. § 19 Abs. 2 UStG, Ärzte und andere Heilberufe, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, oder von der Umsatzsteuer befreite Gesellschaften wie Krankenhäuser, Altenheime usw.

Zum anderen ergibt sich die Frage, wie hinsichtlich der Reinigung von Betriebsvorrichtungen (Ladeneinbauten, Rolltreppen, Tanks, Fabrikationsanlagen usw.) zu verfahren ist. Nach dem Gesetzeswortlaut ist ihre Reinigung nicht von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft um-

fasst. In den Rechnungen wäre also genau danach abzugrenzen und zu unterscheiden, was im Einzelnen gereinigt wurde.

Selbst wenn die Reinigung von Betriebsvorrichtungen, abweichend von der zivilrechtlichen Bewertung, steuerrechtlich mit unter die Gebäudereinigung fallen würde, wäre das Einbeziehen von Einrichtungsgegenständen (Schreibtische, Schränke usw.) vom Gesetzestext nicht gedeckt.

Aufgrund der genannten Problembereiche regen wir an, von einer Ausdehnung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Gebäudereinigungsleistungen abzusehen.

### **Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung**

#### Zu § 379 Abs. 1 AO

Durch die Ergänzung des § 379 AO soll die Möglichkeit eröffnet werden, die unberechtigte Weitergabe von Belegen als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen. Neu ist insofern die Nr. 2, wonach das Inverkehrbringen von Belegen zur Ordnungswidrigkeit wird. Diese Maßnahme ist zu begrüßen.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen**

### **Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### Zu Nr. 1: § 4 Abs. 3 EStG

Zu der unter Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) vorgesehenen Änderung verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Unter Doppelbuchstabe bb) ist vorgesehen, die Wörter „nicht abnutzbaren“ zu streichen, so dass zukünftig alle Wirtschaftsgüter in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen wären. Dies ist entschieden abzulehnen. Gerade kleine Unternehmer würden dadurch mit einem unverhältnismäßigen zusätzlichen bürokratischen Aufwand belastet. Zusätzliche Einnahmen für den Fiskus sollten besser über eine unternehmerfreundliche Steuerpolitik, insbesondere eine wachstumsfreundliche Unternehmenssteuerreform verfolgt werden.

### **Artikel 3 – Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

#### Zu Nr. 1: § 13 a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 13 a ErbStG sollen gewerblich geprägte Personengesellschaften aus dem Katalog des begünstigten Betriebsvermögens im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes herausgenommen werden, so dass künftig der Freibetrag von 225.000 Euro sowie der Bewertungsabschlag von 35 % für diese Gesellschaften nicht mehr gewährt werden sollen.

Die Änderung wird damit begründet, dass sich gegenwärtig ein Steuersparmodell verbreite, bei dem Stiftungen im Wege von „Sale and lease back“-Modellen Immobilien über gewerblich geprägte Personengesellschaften erwerben und hierdurch Erbschaftsteuer sparen.

Durch die Versagung des Bewertungsabschlages sollen die steuerlichen Vorteile und damit die Attraktivität dieses Steuersparmodells erheblich eingeschränkt werden. In der einführenden Problembeschreibung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Steuersparmodell der Kommunen handele, mit dem diese versuchten, sich selbst und externen Kapitalgebern einen finanziellen Vorteil zu Lasten des allgemeinen Steueraufkommens zu verschaffen.

Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Begründung des Entwurfs. Entsprechend der Begründung soll lediglich der Bewertungsabschlag versagt werden; entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut soll jedoch auch der Freibetrag nicht gewährt werden. Weiterhin lässt der Wortlaut der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in keiner Weise erkennen, dass die Änderungen des § 13 a ErbStG nur spezielle Stiftungskonstruktionen der Kommunen erfassen sollen. Vielmehr würden insbesondere Holdinggesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG getroffen. Der Unternehmensgegenstand ist dabei oftmals beschränkt auf das Halten von Beteiligungen und mithin nicht gewerblich; dies betrifft auch solche Gesellschaften, die ihrerseits Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen halten. Bei Übertragung von Anteilen an einer solchen Holding könnten somit weder Freibetrag noch Bewertungsabschlag in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig sind bei der Bewertung der Holding die Beteiligungswerte der gewerblichen Unternehmen anzusetzen. Damit würden zwar die nachgeschalteten „Betriebsunternehmen“ als gewerbliche Unternehmen erfasst und bewertet; die für Betriebsvermögen vorgesehenen Steuervergünstigungen kämen ihnen jedoch nicht zugute.

Der Hinweis sowohl der Hessischen Landesregierung als auch der alten Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu BT-Drs. 15/5605, entsprechend strukturierte Unternehmen könnten bereits „durch Ausüben einer geringfügigen gewerblichen Tätigkeit leicht in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gebracht werden“ und Beteiligungen hieran seien weiter nach §§ 13 a, 19 a ErbStG begünstigt, ist inakzeptabel. Es ist mit großer Sorge zu sehen, dass es trotz der erkannten Schwäche der Gesetzesformulierung Aufgabe der Unternehmen sein soll, die Fehler des Gesetzgebers durch aufwändige Gestaltungen auszubügeln. Dies erscheint umso erstaunlicher, als es sich um den Entwurf eines Gesetzes handelt, das die Verringerung steuerlicher Umgehungen in seiner Überschrift nennt.

Im Koalitionsvertrag ist die Reform der Erbschaftsbesteuerung unter Berücksichtigung des für 2006 angekündigten Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen. Die Reform soll bis spätestens 1. Januar 2007 umgesetzt sein. Eine Änderung des Erbschaftsteuergesetzes sollte daher erst im Rahmen der angekündigten Reform der Erbschaftsteuer überlegt werden und nicht separat vorab.